

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Sachsen zur Anhörung zum Normsetzungsverfahren Sächsisches Transparenzgesetz

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

24. Oktober 2021

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen nimmt wie folgt Stellung zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen.

Die Landesrektorenkonferenz begrüßt die Einführung des Gesetzes m.E. grundsätzlich und nachdrücklich. Informationsfreiheit und Transparenz sind nicht nur essentielle Bestandteile eines modernen demokratischen Staates, sondern auch aus dem deutschen Grundgesetz, insbesondere dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1-3 GG unmittelbar abzuleitende Rechte. Die im Referentenentwurf festgehaltenen Grundsätze und Leitlinien und Leitlinien zur Transparenz zur Forschung und Lehre (§ 1 (3) § 2 (2)) werden bereits an allen sächsischen Hochschulen umgesetzt.

Die durch das Grundgesetz geschützte Freiheit der Forschung birgt natürlich auch Risiken. Sie ergeben sich aus der Gefahr, dass nützliche Forschungsergebnisse missbraucht werden können (Dual-Use) bzw. dass eine übermäßige Einflussnahme auf das Handeln einer Hochschule durch privatwirtschaftliche Kooperationspartner entsteht. Dieses Problem ist durch rechtliche Regelungen wie bspw. ein Transparenzgesetz nur begrenzt erfassbar. Im Sinne der Selbstregulierung der Wissenschaft haben die sächsischen Hochschulen selbst die Rahmenbedingungen, u.a. durch Compliance-Regeln im letzten Jahrzehnt geschaffen. Diese Compliance Regeln werden bspw. durch hochschulinterne fakultätsübergreifende Kommissionen mit direktem Zugang zur Hochschulleitung kontrolliert. Das hochschulinterne Expertengremium stellt u.a. für Drittmittelprojekte die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit sicher und schließt über die Kontrolle der Compliance-Regeln die Einflussnahme kommerzieller Interessen von privatwirtschaftlichen Drittmittelgebern aus.

Die wissenschaftsadäquate Gestaltung von Kooperationen ist ureigenste Angelegenheit der Hochschulen. Entsprechende Wahrungen der Wissenschaftsfreiheit sowie die Transparenz von

Forschungsvorhaben ist bereits durch das bestehende SächsHSFG und die jährliche Berichterstattung der Hochschulen gewährleistet.

Die Landesrektorenkonferenz möchte auf folgende Problematiken des Gesetzesentwurfes hinweisen:

- Eineindeutigkeit des Gesetzestextes in Bezug die Informationspflicht für Hochschulen
- Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht
- Ressourcenbereitstellung für Umsetzung des Gesetzes an den sächsischen Hochschulen

Eindeutigkeit des Gesetzestextes in Bezug auf die Informationspflicht für Hochschulen

Der Gesetzesentwurf ist an einigen Stellen (§ 4, § 5, § 8) m.E. für die Hochschulen nicht eindeutig, so dass vorgeschlagen wird, die für die Hochschulen geltenden Bestimmungen in einem separaten Paragraphen eineindeutig zu regeln.

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Bei der konkreten Ausgestaltung einer Veröffentlichungspflicht sind die Grundrechtspositionen der Beteiligten, insbesondere die Forschungsfreiheit, die Berufsausübungsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit in Form der Vertragsfreiheit zu beachten.

Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen gewinnen immer weiter an Bedeutung. Um einer übermäßigen Einflussnahme auf das Handeln einer Hochschule entgegen zu wirken und größere Transparenz sicher zu stellen, sollte die Veröffentlichungspflicht für Kooperationsverträge aus öffentlichen Zuwendungen in Betracht gezogen und darauf beschränkt werden. Problematisch wäre jedoch eine umfassende Veröffentlichungspflicht, da hierdurch wissenschaftlicher Know-how Vorsprung sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssten.

Des Weiteren bleibt die Einwerbung von Zweit- und Drittmitteln für die sächsischen Hochschulen unerlässlich, um finanziell handlungsfähig zu bleiben und eine krisenfeste Hochschulfinanzierung sicherzustellen. Mit der Offenlegung der Verträge und Kooperationspartner besteht, das Risiko, dass betriebliche Interessen von Unternehmen nicht gewahrt bleiben und Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Forschung für die Unternehmen unattraktiv werden. Damit wäre auch die Erfüllung der Zielvereinbarung der sächsischen Hochschule gefährdet.

Ressourcenbereitstellung für Erfüllungsaufwand der Hochschulverwaltungen

Zunächst möchte die Landesrektorenkonferenz als Vertreter der Interessen der sächsischen Hochschulen ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Umsetzung des Gesetzes mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht leistbar ist. Der entstehende Verwaltungsaufwand lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer abschätzen. Für die Drittmittelverwaltung der Hochschulen wird es jedoch einen Mehraufwand bedeuten, der mit einer Leistungsminderung der Verwaltung gegenüber Forschenden, Unternehmen und anderen im Drittmittelbereich relevanten Akteuren einhergehen wird. Dies ist aus Sicht der Landesrektorenkonferenz Sachsen jedoch mit den Hochschulen im bevorstehenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Transformationsprozess zukommenden Aufgaben insbesondere in den Bereichen Forschung, Transfer und Lehre nicht vereinbar. Für diese zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen, die sich aus dem Sächs. Transparenzgesetz ergeben, wären sogar eine sich mittelbar auf den Forschungsbereich auswirkende Stärkung bzw. ein Ausbau der Drittmittelverwaltungen an Hochschulen erforderlich, um diese erfolgreich bewältigen zu können.

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen möchte daher nachdrücklich darum bitten, einerseits die gesetzgeberische Zielstellung, insbesondere den Umfang der Offenlegungspflicht, sowie andererseits die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Gesetzesentwurfs noch einmal intensiv zu prüfen.

Die Hochschulen selbst haben bereits Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingebracht, um deren Beachtung gebeten wird. Darin sind weitere detailliertere Änderungen zum Gesetzestext bspw. Fragestellungen in Zusammenhang mit dem DSGVO enthalten, die die Landesrektorenkonferenz Sachsen hier nicht noch einmal aufführen möchte.